



Entwurf „fachlicher Handlungsleitlinien“

Präambel

Das Fehlen einer praxisgerechten „Gewalt“- Definition im „Gewaltverbot der Erziehung“, verbunden mit mangelhafter Transparenz im Thema „Handlungssicherheit“ sind für uns Anlass, mittels fachlicher Leitlinien zu kritischen Situationen des pädagogischen Alltags unsere MitarbeiterInnen in ihrer Arbeit zu stärken, somit zu verbessertem Kinderschutz beizutragen. In diesen Leitlinien erläutern wir als Träger sowohl intern für unsere KollegInnen als auch selbstbindend gegenüber Eltern/ Sorgeberechtigten und Jugendbehörden unser „Kindeswohl“-verständnis und - darauf aufbauend - unsere pädagogische Grundhaltung im Rahmen fachlicher Erziehungsgrenzen. Das Einhalten der fachlichen Erziehungsgrenzen ist für uns davon abhängig, ob nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel der Eigenverantwortlichkeit und/ oder Gemeinschaftsfähigkeit verfolgt wird, das heißt unsere Entscheidungen in schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags entsprechend begründbar/ legitim sind. Wir verantworten damit einen Orientierungsrahmen zur Stärkung unserer Handlungssicherheit und somit auch der Rechte der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Darüber hinaus verpflichten wir uns zu einem permanenten Qualitätszyklus (Anhang), mit dem eine Weiterentwicklung der Leitlinien verbunden ist. Auch stellen wir uns den besonderen Herausforderungen unseres Doppelauftrags Erziehen - Gefahrenabwehr und des Spannungsfeldes unseres Erziehungsauftrags mit den Kindesrechten. Immerhin greift ja jede pädagogische Grenzsetzung in ein Kindesrecht automatisch ein und wollen wir dies von Kindesrechtsverletzungen als Machtmissbrauch und unzulässige „Gewalt“ abgrenzen.

1. Unsere Grundhaltung

Pädagogische Grenzsetzungen, welche die Freiheit des Kindes einschränken, wählen wir mit Bedacht. Aktive pädagogische Grenzsetzungen wie „Festhalten“ oder „Sich vor die Tür stellen“, damit ein pädagogischer Prozess beendet wird, sind nur in begrenztem Umfang akzeptiert. Zu deren Vermeidung bzw. zur Vermeidung einer Machtspirale, an deren Ende eine Selbst- oder Fremdgefährdung des Kindes steht, halten wir z.B. folgende erzieherischen Maßnahmen für notwendig:

- durch Zuwendung beruhigen
- Eine Auszeit gewähren
- Am Fehlverhalten orientierte Verbote
- Aus der Situation herausgehen und kurzzeitige Betreuung durch ein/e andere/n PädagogIn

Aufgrund der Gefahr einer pädagogisch nicht mehr beherrschbaren Eskalation wird auch das Inaussichtstellen einer aktiven pädagogischen Grenzsetzung kritisch betrachtet. Sofern möglich, stehen für uns daher andere pädagogische Instrumente im Vordergrund, etwa Witz und Humor (paradoxe Intervention). Wir kündigen aktive pädagogische Grenzsetzungen auch deshalb mit Bedacht an, weil wir den aufgrund eigener Glaubwürdigkeit bestehenden Automatismus späteren Umsetzens sehen.

Sofern wir zu aktiven pädagogischen Grenzsetzungen greifen, setzen wir das Mittel ein, das den geringst möglichen Kindesrechtseingriff beinhaltet. Im Übrigen ist für uns Voraussetzung, dass das Kind bzw. die/der Jugendliche den Sinn einer pädagogischen Grenzsetzung im Wesentlichen nachvollziehen kann.

Strafbares Verhalten lehnen wir selbstverständlich ab, z.B. körperliche Züchtigungen wie Schläge und Verdrehen der Arme. Schwierigen Situationen begegnen wir nicht mit der Erwartung einer jederzeitigen unmittelbaren Lösung, vielmehr verbinden wir damit - wenn möglich - auch die Option des Innehaltens, d.h. zunächst beruhigend aus der Situation Herausgehens, um dem Kind/ Jugendlichen eine Auszeit zu ermöglichen. Wir helfen damit, den Konflikt zu beenden und zu einem geeigneteren Zeitpunkt zu einer Lösung zu gelangen. Wir verantworten eine eindeutige Trennlinie zwischen professioneller Zuwendung und sexuell übergriffigem Verhalten.

Bestehen im Anschluss an pädagogische Spontanität Zweifel an der fachlichen Begründbarkeit bzw. rechtlichen Zulässigkeit eigenen Verhaltens, ist es im Interesse unserer Kinder/ Jugendlichen und eigener Handlungssicherheit, die Thematik im Team zu öffnen und ggf. für die Zukunft einen fachlich verantwortbaren und legalen Weg zu finden. Bei schädigendem Verhalten eines Kindes streben wir eine Wiedergutmachung an, z.B. Schadensregulierung bei Sachbeschädigung. In pädagogischer Vereinbarung kann Taschengeld herangezogen werden.

2. Unser Kindeswohlverständnis

2.1 Allgemein

Wir sehen die Notwendigkeit, den juristisch „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ fachlich zu konkretisieren. Der Begriff „Kindeswohl“ hat nach unserem Verständnis in der Erziehung zwei Komponenten: eine fachliche, wonach Verhalten nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel der Eigenverantwortlichkeit und/ oder Gemeinschaftsfähigkeit zu verfolgen hat (Persönlichkeitsentwicklung), darüber hinaus eine rechtliche Komponente, wonach Kindesrechte nicht verletzt werden dürfen.

2.2 Entscheidungskriterien im Kontext „Kindeswohl“

Wir sichern zu, in allen ein/e Kind/ Jugendliche betreffenden Angelegenheiten das „Kindeswohl“ als leitenden Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind für uns u.a.:

- Innere Bindungen des/ r Kindes/ Jugendlichen
- Berücksichtigung des Kindeswillens, abhängig von Verständnis und Fähigkeit der Meinungsbildung
- Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes

- Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
- Die Lebensverhältnisse, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung
- Verlässliche Kontakte zu Eltern/ -teilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen zu diesen
- eine angemessene Versorgung
- Fürsorge, Geborgenheit sowie Schutz der körperlichen und seelischen Integrität
- Wertschätzung und Akzeptanz durch die Eltern
- Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten
- Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen

3. Unsere „Grundprinzipien fachlicher Legitimität“

Der nachfolgenden fachlich- rechtlichen Bewertung typischer Einzelfälle liegt einerseits unsere pädagogische Grundhaltung zugrunde (Ziffer 1), andererseits - dies ist im Sinne einer allen KollegInnen zugutekommenden objektivierenden Betrachtung wichtig - erfolgt diese Bewertung anhand bestimmter Grundprinzipien, zu denen wir uns bekennen. Diese „Grundprinzip fachlicher Legitimität“ lauten:

- Wenn Ausgangspunkt für fachliche Bewertungen grenzproblematische Situationen sind, haben wir uns zwangsläufig insbesondere damit zu befassen, ob im jeweiligen Einzelfall eine fachliche Erziehungsgrenze beachtet, mithin das Verhalten „fachlich legitim“ ist.
- Wir reflektieren unser Verhalten persönlich, wenn möglich in kollegialer Beratung, und/ oder im Team. Wenn wir in Situationen des pädagogischen Alltags spontan handeln müssen, reflektieren wir anschließend, sobald dies möglich ist.
- „fachlich legitim“ ist Verhalten, wenn es nachvollziehbar geeignet ist, ein pädagogisches Ziel der „Eigenverantwortung“ und/ oder „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu verfolgen.
- „fachlich legitim“ ist Verhalten, das nicht auf Entwürdigung abzielt. Das heißt: die beabsichtigte Wirkung darf nicht entwürdigend sein: vorführen, bloßstellen, der Lächerlichkeit preisgeben, bewusstes Ausgrenzen sind „fachlich illegitim“.
- Wir sind der Überzeugung, dass Pädagogik nicht nur an rechtliche sondern auch an fachliche Grenzen stößt. Grenzsituationen zu erkennen und sich damit im Team zu öffnen, halten wir für ein Wesensmerkmal pädagogischer Kompetenz. Daraus erwächst die Chance, eigene Handlungssicherheit zu festigen, somit den Schutz der uns Anvertrauten. In einem Rahmen fachlicher Begründbarkeit/ Legitimität bekennen wir uns zu bestimmten pädagogischen Maßnahmen, schließen also zugleich andere pädagogische Wege aus. Sofern aber zum Schutz vor Gefahr für ein Kind bzw. für Dritte im Einzelfall eine Aufsichtsmaßnahme der Gefahrenabwehr unausweichlich ist, bekennen wir uns auch hierzu. Wir weisen aber darauf hin, dass für uns - wenn möglich - pädagogische Lösungen im Vordergrund stehen, die unserer Meinung nach Gefahrenabwehr reduzieren oder im Einzelfall sogar entbehrlich machen.

- In einem Rahmen fachlicher Begründbarkeit/ Legitimität (Prüfschema unten) bekennen wir uns zu bestimmtem pädagogischem Verhalten, das wir nachfolgend anhand typischer Fallbeispiele erläutern. Dabei ist die Frage, welches pädagogische Verhalten fachlich begründbar/ legitim ist, stets unter besonderer Berücksichtigung der pädagogischen Indikation des Einzelfalls zu sehen.
- Grundloses Verängstigen ist „fachlich illegitim“, Hinweise auf eine aus der Vergangenheit begründbare zukünftige Entwicklung (z.B. „du landest im Strafvollzug“) können hingegen „fachlich legitim“ sein.
- „Konfrontative Spiegelungen“ sind „fachlich legitim“, wenn damit nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird: einem/r Kind oder Jugendlichen darf in diesem Rahmen das vorherige eigene Verhalten bewusst gemacht werden.
- Die erforderliche fachliche Eignung des Verhaltens ist prozesshaft zu sehen, nicht ergebnisorientiert, sonst würde „der Zweck die Mittel heiligen“.
- Die Transparenz der Selbstbindung dieser Leitlinien stellen wir wie folgt sicher: im Zeitpunkt der Aufnahme werden die Leitlinien als Teil des Betreuungsvertrages den Sorgeberechtigten vorgelegt, die mit ihrer Unterschrift einen von unserer pädagogischen Grundhaltung getragenen Erziehungsauftrag erteilen. Die Jugendämter werden so informiert, dass die Leitlinien Anhang der Leistungsbeschreibung sind. Der Landesaufsichtsbehörde werden die Leitlinien als Impuls für einen Qualitätsdialog übermittelt.
- Partizipation und Beschwerdemanagement: unseren Kindern und Jugendlichen wird individuell ermöglicht, sich konstruktiv am eigenen Hilfeprozess zu beteiligen. Unsere PädagogInnen versuchen verstärkt, sie an demokratischen Strukturen im lokalen Umfeld teilhaben zu lassen. Im pädagogischen Verständnis unserer Einrichtung bedeutet Beteiligung, Kinder und Jugendliche bei allen persönlichen und das Zusammenleben betreffenden Belangen einzubeziehen. Sie können sich z.B. aktiv an der Gestaltung von Veranstaltungen und Festen beteiligen. Wöchentlich finden Treffen der innerhalb der Wohngruppen frei gewählten GruppenvertreterInnen statt (Gruppenrat). Besprochen werden Anregungen, Wünsche, Kritik und Sorgen. Der Gruppenrat äußert Wünsche und Vorschläge zur Lebensgestaltung in der Einrichtung, die entsprechend dem Erziehungsauftrag und betrieblichen Notwendigkeiten umgesetzt werden.
- Wir bevorzugen pädagogische Zuwendung gegenüber verbaler Grenzsetzung wie Verbote und Strafen, Letzteres wiederum gegenüber aktiven Grenzsetzungen wie die Wegnahme von Gegenständen (z.B. Handy/ Tabak/ Drogen). Wenn wir pädagogische Grenzsetzungen aussprechen, wollen wir weitestmöglich Freiräume zugestehen, um die Eigenverantwortlichkeit zu fördern.
- Wir vermeiden ausschließlich an rechtlichen Anforderungen orientiertes Absicherungsdenken. Aus Gründen der pädagogischen Kreativität unserer Arbeit bevorzugen wir vielmehr eine ganzheitlich fachlich- rechtliche Sichtweise. Insoweit reflektieren wir unser Verhalten anhand des nachfolgenden „Prüfschemas zulässige Macht“ und unterscheiden dabei zwischen zulässiger Macht und „Machtmissbrauch“, die wir mit „Gewalt“ im Sinne des „Gewalt“verbots (§ 1631 II BGB) gleichsetzen.

- Sofern wir bei Eigen- oder Fremdgefährdung von Kindern/ Jugendlichen in ein Kindesrecht eingreifen, etwa ein Kind festhalten, das Andere schlägt, orientieren wir uns an folgenden Prinzipien:

Wir wollen, sofern dies im Einzelfall möglich ist, neben Maßnahmen der juristischen Gefahrenabwehr auch pädagogische Ziele verfolgen, z.B. während des Festhaltens beruhigend einwirken.

Für uns ist Voraussetzung für jede Maßnahme der Gefahrenabwehr, dass eine pädagogische Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. Kinder/ Jugendliche festhalten lassen. Vorangegangene Beziehungserfahrungen mit der/m PädagogIn sind in der Situation der Gefahrenabwehr von großer Bedeutung.

Sobald sich ein Kind ein/e Jugendliche/r beruhigt hat, arbeiten wir die Situation pädagogisch auf.

- Da wir für Erziehung stehen, die im Rahmen unserer pädagogischen Grundhaltung fachlich begründbar/ legitim und rechtlich zulässig ist, lehnen wir z.B. folgende Maßnahmen ab:

demütigende Strafen wie Essensentzug/-zwang

sinnlose Strafarbeiten

Ausräumen eines Zimmers, um die Bedeutung von Eigentum nahe zu bringen

4. Unser „Prüfschema zulässige Macht“

Das nachfolgend skizzierte Prüfschema erleichtert unsere Arbeit im schwierigen Doppelauftrag Erziehen – Gefahrenabwehr und im Spannungsfeld Erziehungsauftrag - Kindesrechte. Es ist dies ein Orientierungsrahmen, der pädagogische Kreativität und Spontanität stützen soll. Das pädagogische Prinzip „jeder Fall ist anders“ gilt selbstverständlich weiterhin. Es handelt sich daher um ein Instrument der Arbeitserleichterung, um ein Hilfsmittel für Reflexion. Im Ergebnis sollen Handlungsoptionen beispielhaft festgehalten werden, die für uns in schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags in Betracht kommen, stets auf der Grundlage einer Reflexion der spezifischen Situation des „Einzelfalls“.

Zulässige Macht und Machtmissbrauch im päd. Alltag (a) - Nachträgliches Bewerten des Verhaltens in einer Krisensituation -		
1. War das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen: (b) aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft? (c)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	→ Frage 2 → Frage 4
2. Wurde in ein Kindesrecht eingegriffen? (d)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	→ Frage 3 → keine Macht
3. Erfolgte der Eingriff in d. Kindesrecht mit Wissen u. Wollen Sorgeberechtigter/ SB, d.h. mit deren Zustimmung? (e) (f)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	→ zuläss. Macht → Frage 4
4. Lag akute Eigen-/ Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug. vor, der geeignet (g) und verhältnismäßig (h) begegnet wurde?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	→ zuläss. Macht → Machtmissbr.
5. Qualifizierung: Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?		
(a) Bei Kindeswohlgefährdg. oder strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.		
(b) Kind/ Jugendliche/r war in der Lage, den Sinn des Verhaltens im Wesentl. zu erkennen.		
(c) Aktive päd. Grenzsetzung nur geeignet, wenn keine mildere fachl. verantwortbar war.		
(d) Ein Kindesrecht- Eingriff liegt bei jeder verbalen oder aktiven päd. Grenzsetzung vor.		
(e) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)		
(f) Die Zustimmung d. Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.		
(g) Eine Eignung liegt nur dann vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wird.		
(h) „Verhältnismäßig“ heißt: es war keine weniger eingreifende Maßnahme möglich.		

5. Fallbeispiele kritischer Situationen des pädagogischen Alltags / fachlich- rechtliche Bewertung

Die folgenden Fallbeispiele, die wir jeweils fachlich- rechtlich bewerten, sollen unsere pädagogische Grundhaltung erläutern. Dabei verzichten wir bewusst auf den Anspruch einer abschließenden Auflistung. Vielmehr orientieren wir uns daran, welche Situationen alltagsbezogen für unsere Aufgabenerfüllung typisch sind¹.

Mädchenintensivgruppe/ Isabell 17/ Borderline/ Stimmungsschwankungen/ in therapeutischer Behandlung

1. Sachverhalt

Tagesdokumentation Frühdienst: *Isabell (Name geändert) ist heute Morgen nach ihrer Abgängigkeit um 10:40 Uhr auf der Gruppe erschienen. Sie sah sehr runtergekommen und schmutzig aus. Sie wirkte alkoholisiert. Sie hat nicht mit mir gesprochen. Sie kommt mit einem zweiten Mädchen, in einem ähnlichen Zustand. Beide Mädchen sind direkt in ihre Zimmer gegangen. Isabell hat nichts gesagt.*

Tagesdokumentation Nachtbereitschaft: *Als ich zum Dienst kam, war A. (Mitarbeiterin) schon auf der Gruppe. Wir wurden während der Übergabe von zwei Bewohnerinnen darüber informiert, dass Isabell sich selbst verletzen würde. Als wir nach unten zu ihrem Zimmer gingen, war die Tür verschlossen und wir schlossen sie auf. Sie lag auf dem Boden, total aufgelöst, weinend und an ihrem Körper mit Blut verschmiert, da sie sich eine Pulsader aufgeschnitten hatte. A. versuchte, sie ruhig zu stellen, hielt sie fest, streichelte ihr die Wange. Isabell schrie, dass sie losgelassen werden wollte und dass wir weggehen sollen. Ich rief den Krankenwagen an. Isabell hatte enorme Kräfte entwickelt und wollte nur weglaufen. Man merkte, dass sie hoch alkoholisiert war und kaum zu bändigen. Wir versperrten ihr zu zweit den Weg und A. hielt sie weiterhin mit großem Aufwand fest. Als der erste Krankenwagen mit zwei Sanitätern kam, sollten wir sie loslassen. Sie lief sofort weg, und einer der Sanitäter hinter Isabell her, hielt Isabell dann auf der Straße fest. Als sich die Lage noch verschärfte, weil sich Isabell nicht beruhigte, wurde ein zweiter Krankenwagen mit Notarzt angerufen. Kurz danach kam auch die Polizei. Die Polizisten fixierten Isabell auf der Krankenwagenliege. Sie wurde dann, nachdem sie minutenlang schrie und tobte, mit einem Medikament aus einer Spritze zum Schlafen gebracht, anschließend zur Psychiatrie. Als ich gegen 16.30 h im Krankenhaus anrief, wurde mir berichtet, dass sie auf der Intensivstation liege und nicht ansprechbar sei. Es wurde bei ihr eine Vergiftung durch Medikamente und Alkohol festgestellt. Der Zustand war stabil, der Puls wieder normal.*

¹ Bemerkung: deswegen werden - falls erforderlich - spezielle Fachbereich- Leitlinien getrennt formuliert.

2. Prüfschema zulässige Macht

2.1 Der Frühdienst spricht Isabell nicht an

- Frage 1: Wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?

In einer schwierigen Situation nicht einzuschreiten, kann nur dann ein pädagogisches Ziel verfolgen, d.h. objektiv pädagogisch begründbar sein, wenn einem Kind/ Jugendlichen eine Auszeit gewährt wird, damit es/sie/er zu sich kommt oder wenn die Situation dadurch beruhigt werden soll, dass der/die PädagogIn aus der Situation herausgeht. Hier liegt nach den Vorkenntnissen und der Kenntnis über Isabells Rückkehr (*wirkte alkoholisiert...*) eine Situation vor, die es aus pädagogischen und Aufsichtsgründen gebietet, sich einen Eindruck zu verschaffen, insbesondere Isabell anzusprechen. Das Unterlassen einer solchen Ansprache ist objektiv pädagogisch nicht begründbar, verfolgt also kein nachvollziehbares pädagogisches Ziel.

- Frage 4: Liegt Eigen- o. Fremdgefährdung vor, der geeignet u. verhältnismäßig zu begegnen ist?

Es zu unterlassen, sich einen Eindruck von Isabell zu verschaffen, kann über den Rechtmäßigkeitsansatz der Frage 4 nur sanktioniert werden, sofern keine Gefahrenlage vorliegt: bei Eigen- oder Fremd-gefährdung nicht zu reagieren, ist rechtswidrige Aufsichtspflichtverletzung, vorausgesetzt das Kind/ die/der Jugendliche oder Dritte werden geschädigt und dies ist vorhersehbar sowie vermeidbar. Ist im vorliegenden Fall für den Frühdienst eine Gefahrenlage noch nicht erkennbar, sodass er aus rechtlicher Sicht nicht zum Einschreiten verpflichtet ist? Unsauberkeit und Alkoholkonsum bedingen grundsätzlich noch keine Gesundheitsgefährdung, die es erforderlich gemacht hätte, sich um Isabell zu kümmern: eine Aufsichtspflicht besteht nur im Falle der Gefahr für ein Recht des Kindes/ Jugendlichen oder Dritter, nicht bereits bei Fürsorgebedarf. Im vorliegenden Fall kennt freilich der Frühdienst die Borderline- Erkrankung, insbesondere die damit verbundene Selbstschädigungsgefahr. Damit verfestigt sich der alkoholisierte Zustand Isabells zu einer Gesundheitsgefährdung. Der Frühdienst muss sich in seiner Aufsichtsverantwortung ein Bild von Isabell machen, d.h. unterstützend der Gesundheitsgefahr begegnen. Dies zu unterlassen, widerspricht der Aufsichtspflicht, ist daher rechtswidrig. Der Frühdienst hat sorgfaltspflichtwidrig gehandelt, der Suicidversuch war vorhersehbar und vermeidbar: die zivilrechtliche Aufsichtspflicht wird fahrlässig verletzt.

- **Ergebnis:** es liegt **unzulässige Macht** vor; das Verhalten des Frühdienstes (Nichtansprache Isabells) ist fachlich nicht verantwortbar und rechtlich unzulässig.

2.2 Das verschlossene Zimmer wird aufgeschlossen

- Frage 1: Wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?

Die Maßnahme dient objektiv der Kontrolle, nachdem Isabell schmutzig und alkoholisiert in die Ein-richtung gekommen ist. Das Verhalten ist objektiv betrachtet pädagogisch nicht begründbar, mithin wird kein pädagogisches Ziel nachvollziehbar verfolgt.

- Frage 4: Liegt Eigen-o. Fremdgefährdung vor, der geeignet u. verhältnismäßig zu begegnen ist?

Da Isabells Zimmer verschlossen ist, liegt aufgrund d. Vorgeschichte (Borderline/alkoholisierte Rück-kehr) eine Gefährdung der Gesundheit vor, auf die verhältnismäßig (keine andere Möglichkeit der Gefahr zu begegnen) reagiert wird. Das Verhalten ist auch geeignet, wenn es später mit Isabell pädagogisch aufgearbeitet wird.

- **Ergebnis:** es liegt **zulässige Macht** vor; das Verhalten (Aufschließen der Tür) ist rechtlich zulässige Macht. Eine fachliche Bewertung ist nicht möglich, da die Mitarbeiter objektiv betrachtet kein pädagogisches Ziel verfolgen.

2.3 Mitarbeiterin A. hält Isabell fest

- Frage 1: Wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?

Die Maßnahme dient objektiv betrachtet der Beruhigung (Streicheln/ Zuwendung), d.h. einem pädagogischem Ziel, zugleich aber auch der Gefahrenabwehr (Verhindern weiterer Autoaggression). Ver- folgen PädagogInnen bei Grenzsetzungen nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel und das Ziel der Gefahrenabwehr, bemisst sich im Interesse des

Kinderschutzes (Sicherung der Kindesrechte) die Fall-bewertung ausschließlich nach den intensiven rechtlichen Kriterien der Gefahrenabwehr/ Frage 4 ².

- Frage 4: Liegt Eigen-o. Fremdgefährdung vor, der geeignet u. verhältnismäßig zu begegnen ist?

Isabell liegt blutverschmiert am Boden. Aufgrund der Borderline- Diagnose und der Alkoholisierung besteht eine Gefährdung ihrer Gesundheit, auf die verhältnismäßig (keine andere Möglichkeit der Gefahr zu begegnen) reagiert wird. Das Verhalten ist auch geeignet, wenn es später mit Isabell pädagogisch aufgearbeitet wird. Rechtlich nicht mehr zulässig ist jedoch Festhalten dann, wenn es mit einer strafbaren Körperverletzung verbunden ist oder sich als Freiheitsberaubung darstellt.

- Ergebnis: es liegt **zulässige Macht** vor; das Verhalten (Festhalten) ist rechtlich zulässige Macht. Eine fachliche Bewertung ist nicht möglich, da die Mitarbeiterin objektiv betrachtet auch das Ziel der Gefahrenabwehr verfolgt.

2.4 Isabell wird der Weg versperrt

- Frage 1: Wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?

Die Maßnahme dient objektiv betrachtet ausschließlich der Gefahrenabwehr: Isabell soll nach ihrer Selbstverletzung daran gehindert werden, sich weitergehenden Schaden zuzufügen und sich von den Betreuern zu entfernen. Das Verhalten ist objektiv betrachtet pädagogisch nicht begründbar, mithin wird kein pädagogisches Ziel nachvollziehbar verfolgt.

- Frage 4: Liegt Eigen-o. Fremdgefährdung vor, der geeignet u. verhältnismäßig zu begegnen ist?

Um der Gesundheitsgefährdung zu begegnen, war es erforderlich und verhältnismäßig, ihr den Weg zu versperren (keine andere Möglichkeit der Gefahr zu begegnen). Das gleiche gilt im Übrigen auch für die weiteren Maßnahmen: Krankenwagen bestellen, Polizei informieren. Das Verhalten ist geeignet, wenn es später mit Isabell pädagogisch aufgearbeitet wird.

- Ergebnis: es liegt **zulässige Macht** vor; das Verhalten (Weg versperren) ist rechtlich zulässige Macht. Eine fachliche Bewertung ist nicht möglich, da die Mitarbeiter objektiv betrachtet das Ziel der Gefahrenabwehr verfolgen.

Fallbeispiel Nr.2 Marvin / 15

1. Sachverhalt

Marvin raucht in seinem Zimmer. Er wiegt ca. 100kg, gibt den Tabak trotz Aufforderung des Einrichtungsleiters nicht heraus. Dieser versucht, sich den Tabak vom Tisch zu holen, wird deshalb von Marvin wüst beschimpft. Marvin macht einen Schritt auf ihn zu und bedroht ihn. Der Einrichtungsleiter stößt ihn weg, im Gerangel fallen beide zu Boden. Der Einrichtungsleiter liegt auf Marvin. Beide erschrecken sich, die Situation ist durch den „Schreck“ entspannt. Marvin gibt den Tabak ab.

2. Prüfschema zulässige Macht

2.1 Marvin wird aufgefordert, den Tabak herauszugeben.

- Frage 1: Wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?

Die verbale Grenzsetzung verfolgt objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel: Akzeptanz einer pädagogischen Regel. Die Regel leitet sich aus dem Erfordernis ab, dass in der Einrichtung gegenseitig Rücksicht genommen und dem entsprechenden gesetzlichen Auftrag des Nichtraucherschutzgesetzes entsprochen wird. Es geht also um das pädagogische Ziel der Gemeinschaftsfähigkeit. Nachfolgend ist sodann die Frage zu beantworten, ob das pädagogisch nachvollziehbare Verhalten des Einrichtungsleiters in ein Kindesrecht eingreift (Frage 2).

² Ansonsten könnten die weiterreichenden rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Gefahrenabwehr (*erforderliche, geeignete und verhältnismäßige Abwehr einer akuten Gefahr*) mit pädagogischer Begründung umgangen werden: der (pädagogische) Zweck würde das eingesetzte Mittel *heiligen*.

- Frage 2: Wird in ein Kindesrecht eingegriffen?

Jede pädagogische Grenzsetzung greift in ein Kindesrecht ein: zumindest in das Recht der *Allgemeinen Handlungsfreiheit* (*Allgemeines Persönlichkeitsrecht*/ Art 2 Grundgesetz). Dies ist zugleich der Grund des gesellschaftlich gewollten natürlichen Konflikts zwischen dem Erziehungsauftrag und dem Auftrag der Sicherung von Kindesrechten (Konflikt Pädagogik und Recht). Ob und inwieweit in diesem Zielkonflikt zwischen Persönlichkeitsentwicklung und Kindesrechten in ein Kindesrecht eingegriffen werden darf, richtet sich danach, ob die/der Sorgeberechtigte/n hierzu ohne Sorgerechtsmissbrauch ihr/sein Einverständnis erklärt hat/haben (Frage 3). Letztere nehmen je nach Alter und Entwicklungsstufe des Kindes/ Jugendlichen für diese deren Rechte wahr. Einzige Ausnahme sind höchstpersönliche Rechte des Kindes/ Jugendlichen, über die allein das Kind/ die/ der Jugendliche zu entscheiden hat (Taschengeldanspruch).

- Frage 3: Erfolgt der Kindesrechteingriff mit Zustimmung der/s Sorgeberechtigten ?

Der Eingriff in das Kindesrecht *Allgemeinen Handlungsfreiheit/ Allgemeines Persönlichkeitsrecht* könnte in zweierlei Hinsicht von sorgeberechtigten Personen mitgetragen werden, die i.R. des Sorgerechts die Kindesrechte für Marvin wahrnehmen ³:

- Sofern sich das Verhalten des Einrichtungsleiters als Erziehungsroutine darstellt, mit der Sorgeberechtigte rechnen müssen, wird dieses mit Abschluss des Betreuungsvertrages (nicht zwingend schriftlich) durch die sorgeberechtigte Person stillschweigend akzeptiert, d.h. ist ein entsprechender Erziehungsauftrag erteilt.
- Sofern eine sorgeberechtigte Person nicht mit einem bestimmten Verhalten i.R. ihres Erziehungsauftrages rechnen muss, bedarf es insoweit ihrer ausdrücklichen Zustimmung (falls mündlich, wird Dokumentation empfohlen), die entweder im Einzelfall zuvor einzuholen ist oder aber - und dies wird aus Praktikabilitätsgründen dringend empfohlen - Bestandteil des Betreuungsvertrages im Zeitpunkt der Aufnahme ist. Hierfür wiederum empfiehlt es sich, die pädagogische Grundhaltung als *fachliche Handlungsleitlinien* dem Betreuungsvertrag beizufügen, welcher der Sorgerechtsperson im Zeitpunkt des Hilfebeginns zur Bestätigung vorgelegt wird.

Im vorliegenden Fall ist die verbale pädagogische Grenzsetzung für Sorgeberechtigte vorhersehbar, da insoweit Erziehungsroutine gegeben ist. Im Erziehungsauftrag ist das Einverständnis mit solchen Grenzsetzungen enthalten. Der Einrichtungsleiter handelt mit Zustimmung der/ des Sorgeberechtigten. Die Beantwortung der Frage 4 entfällt.

- **Ergebnis:** es liegt **zulässige Macht** vor.

2.2 Der Einrichtungsleiter versucht, den Tabak vom Tisch zu holen.

- Frage 1: Wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?

Indem der Einrichtungsleiter den Tabak vom Tisch holen will, verfolgt er die Absicht, seine verbale Grenzsetzung (Ziffer 2.1) durchzusetzen, nachdem Marvin dieser nicht entsprach. Diese aktive pädagogische Grenzsetzung verfolgt also weiterhin ein objektiv nachvollziehbares pädagogisches Ziel: Akzeptanz einer pädagogischen Regel (s. vorne). Es geht um das pädagogische Ziel der Gemeinschaftsfähigkeit. Nachfolgend ist sodann die Frage zu beantworten, ob das pädagogisch nachvollziehbare Verhalten des Einrichtungsleiters in ein Kindesrecht eingreift (Frage 2).

- Frage 2: Wird in ein Kindesrecht eingegriffen?

Jede pädagogische Grenzsetzung greift in ein Kindesrecht ein (s. Ziffer 2.1), erst recht eine aktive. Hier geht es um einen Eingriff in das Eigentumsrecht des Jugendlichen. Wird solche Grenzsetzung von der/ m Sorgeberechtigten mitgetragen, ist sie als zulässige Macht einzuordnen. Dies ist in der folgenden Frage 3 zu beantworten.

- Frage 3: Erfolgt der Kindesrechteingriff mit Zustimmung der/s Sorgeberechtigten?

Der Eingriff in das Kindesrecht *Allgemeinen Handlungsfreiheit/ Allgemeines Persönlichkeitsrecht* könnte in zweierlei Hinsicht von sorgeberechtigten Personen mitgetragen werden, die i.R. des Sorgerechts die Rechte für Marvin wahrnehmen ⁴:

³ Das Sorgerecht schließt diese Befugnis ein, es sei denn, es handelt sich um ein höchstpersönliches Recht des Kindes/ Jugendlichen (Taschengeldanspruch). Des Weiteren reduziert sich die Befugnis Sorgeberechtigter, die Rechte einer/s Jugendlichen wahrzunehmen, soweit alter- und entwicklungsbedingt die/ der Jugendliche die nötige Einsicht aufbringt, über sein Recht selbst zu befinden, was aber bei Erziehungshilfe i.d.R. auszuschließen ist.

- Sofern sich das Verhalten des Einrichtungsleiters als Erziehungsroutine darstellt, mit der Sorgeberechtigte rechnen müssen, wird dieses mit Abschluss des Betreuungsvertrages (nicht zwingend schriftlich) durch die sorgeberechtigte Person stillschweigend akzeptiert, d.h. ist ein entsprechender Erziehungsauftrag erteilt.
- Sofern eine sorgeberechtigte Person nicht mit einem bestimmten Verhalten i.R. ihres Erziehungs-auftrages rechnen muss, bedarf es insoweit ihrer ausdrücklichen Zustimmung (falls mündlich, wird Dokumentation empfohlen), die entweder im Einzelfall zuvor einzuholen ist oder aber - und dies wird aus Praktikabilitätsgründen dringend empfohlen - Bestandteil des Betreuungsvertrages im Zeitpunkt der Aufnahme ist. Hierfür wiederum empfiehlt es sich, die pädagogische Grundhaltung *fachlicher Handlungsleitlinien* dem Betreuungsvertrag beizufügen, welcher der Sorgerechtsperson im Zeitpunkt des Hilfebeginns zur Bestätigung vorgelegt wird.

Im vorliegenden Fall ist die aktive pädagogische Grenzsetzung (Wegnahme persönlichen Eigentums) für Sorgeberechtigte nicht vorhersehbar, da keine Erziehungsroutine gegeben ist. Es ist dies eine Maßnahme, die entweder im Einzelfall zuvor mit der/ m Sorgeberechtigten abzustimmen ist oder aber von dem Betreuungsvertrag getragen sein muss: in entsprechenden schriftlichen Feststellungen zur pädagogischer Grundhaltung. Es liegt zulässige Macht vor. Die Beantwortung der Frage 4 ist nur für den Fall erforderlich, dass die Zustimmung Sorgeberechtigter fehlt (s. nachfolgend).

- Frage 4: Liegt Eigen-o. Fremdgefährdung vor, der geeignet u. verhältnismäßig zu begegnen ist?

Die Tatsache, dass Marvin der Aufforderung des Einrichtungsleiters nicht entspricht, stellt keine Gefährdung eines Rechts dar, auch nicht des Kindesrechts auf Erziehung. Da die Aufforderung objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt, mithin selbst Teil der Erziehung ist, kann sie nicht als Gefahr für das Erziehungsrecht eingestuft werden.

- **Ergebnis:** es liegt **zulässige Macht** vor, falls die vorgenannte Voraussetzung (Zustimmung der/s Sorgeberechtigten) beachtet sind.

2.3 Marvin geht auf den Einrichtungsleiter zu und bedroht ihn. Dieser stößt ihn weg, im Gerangel fallen beide auf den Boden.

- Frage 1: Wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?

Marvin geht drohend auf den Einrichtungsleiter zu. Indem dieser Marvin wegstößt und beide im Gerangel auf den Boden fallen, wehrt sich der Einrichtungsleiter gegen einen Angriff Marvins. Da es also darum geht, sich selbst verteidigend zu schützen, kann objektiv betrachtet kein pädagogisches Ziel verfolgt werden, vielmehr handelt es sich um eine Schutzmaßnahme, die im Kontext der Frage 4 auf ihre rechtliche Zulässigkeit zu überprüfen ist.

- Frage 4: Liegt Eigen-o. Fremdgefährdung vor, der geeignet u. verhältnismäßig zu begegnen ist?

Wie bereits festgestellt, handelt der Einrichtungsleiter i.R. seines Aufsichtsauftrags, andere oder sich selbst vor einer Aggression Marvins zu schützen. Sein Verhalten ist erforderlich, auch verhältnismäßig, da es in der Situation keine andere Möglichkeit der Selbstverteidigung gab. Geeignet ist das Verhalten des Einrichtungsleiters freilich nur, wenn die Situation im Anschluss pädagogisch aufgearbeitet wird.

- **Ergebnis:** es liegt **zulässige Macht** vor; das Verhalten des Einrichtungsleiters ist rechtlich zulässig, sofern es anschließend pädagogisch aufgearbeitet wird.

⁴ Das Sorgerecht schließt diese Befugnis ein, es sei denn, es handelt sich um ein höchstpersönliches Recht des Kindes/ Jugendlichen (Taschengeldanspruch). Des Weiteren reduziert sich die Befugnis Sorgeberechtigter, die Rechte einer/s Jugendlichen wahrzunehmen, soweit alter- und entwicklungsbedingt die/ der Jugendliche die nötige Einsicht auf-bringt, über sein Recht selbst zu befinden, was aber bei Erziehungshilfe i.d.R. auszuschließen ist.

Fallbeispiel Nr.3 Intensivgruppe für Jungen/ Handykontrolle

1. Sachverhalt

Den Jugendlichen ist mit einigem zeitlichem Vorlauf die Kontrolle ihrer Handys angekündigt worden. In der Jungengruppe kursieren Gerüchte über unerlaubte Dateien auf einigen Handys (Pornographie, gewaltverherrlichende/ frauenverachtende Texte). Die Mitarbeiter „durchsuchen“ im Beisein der entsprechenden Jugendlichen die Handys. Bei 2 Jugendlichen werden Pornofilme mit minderjährigen „Darstellern“ gefunden. Die Handys werden einbehalten und einen Tag später, nach Rücksprache mit der Polizei, bei der zuständigen Dienststelle abgegeben. Die Jugendlichen beschwerten sich über den Einzug der Handys auch beim Ombudsmann und reklamieren, dass die auf den Pornos zu sehenden „Darsteller“ nicht minderjährig seien.

2. Prüfschema zulässige Macht

2.1 Pädagogische Gruppenregel: Verbot von Pornographie sowie diskriminierender bzw. diffamierender oder frauenverachtender Texte bzw. Darstellungen.

- Frage 1: Wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?

Mit der Gruppenregel werden objektiv nachvollziehbar die pädagogischen Ziele der Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit verfolgt. Das gilt nicht nur, soweit strafbarem Verhalten entgegengewirkt wird, vielmehr auch für die Ebene des respektvollen Umgangs, wie ihn der Anbieter in seiner Positionierung vertritt.

- Frage 2: Wird in ein Kindesrecht eingegriffen?

Durch das Verbot wird in das Kindesrecht der „allgemeinen Handlungsfreiheit“ eingegriffen. Daher ist Frage 3 relevant.

- Frage 3: Erfolgt der Kindesrechteingriff mit Zustimmung der/s Sorgeberechtigten ?

Es gibt keine explizite, schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten für diese Verbotsregel. Daher ist die weitere Frage zu stellen, ob nicht das Verbot als Erziehungsroutine einzustufen ist, mithin - da für Sorgeberechtigte voraussehbar - von deren stillschweigender Zustimmung ausgegangen werden kann. Dies kann im vorliegenden Fall angenommen werden, sodass die Gruppenregel als *zulässige Macht* einzustufen ist.

Ergebnis: Es wird *zulässige Macht* ausgeübt.

2.2 Handys werden in Anwesenheit der Jugendlichen „durchsucht“.

- Frage 1: Wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?

Da die Handys im Beisein der Jugendlichen „durchsucht“ werden, ist von einem Setting auszugehen, dass - im Unterschied zu ausschließlich auf Kontrolle zielenden Maßnahmen - pädagogische Prozesse ermöglicht. Erfolgt also die „Durchsuchung“ im Kontext pädagogischer Einflussnahme - z.B. begleitet von pädagogischer Erläuterung und entsprechender Begründung der verfolgten pädagogischen Ziele, ist das Verhalten pädagogisch schlüssig. Es kann somit zur Frage 2 übergeleitet werden.

- Frage 2: Wird in ein Kindesrecht eingegriffen?

Das „Durchsuchen“ der Handys stellt einen Eingriff in das Eigentum der Jugendlichen und in das s.g. *informationelle Selbstbestimmungsrecht* dar.

- Frage 3: Erfolgt der Kindesrechteingriff mit Zustimmung der/s Sorgeberechtigten?

Unter Ziffer 2.1 wurde das grundlegende Verbot der Erziehungsroutine zugeordnet, getragen von der stillschweigenden Zustimmung Sorgeberechtigter. Unter Ziffer 2.2 soll nunmehr die Einhaltung dieses Verbots sichergestellt werden. Dies

geschieht auf der Grundlage von „Gerüchten“, nicht in Reaktion auf bestehende Verdachtsmomente, d.h. Tatsachen, die auf einen Verbotsverstoß hinweisen. Mit in diesem Sinne anlassfreien „Durchsuchungen“ von Handys können Sorgeberechtigte nicht rechnen. Mangels Erziehungsroutine kann folglich deren stillschweigende Zustimmung nicht zugrunde gelegt werden. *Zulässige Machtausübung* setzt also voraus, dass die Einrichtung i.R. erforderlicher, geeigneter und verhältnismäßiger Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefährdung handelt (Frage 4).

- Frage 4: Liegt Eigen-o. Fremdgefährdung vor, der geeignet u. verhältnismäßig zu begegnen ist?

Eine Gefahrenlage - im vorliegenden Fall als Gefährdung des Jugendschutzes⁵ - setzt voraus, dass der durch festgestellte Tatsachen belegbare Verdacht eines Regelverstoßes vorliegt. Vermutungen oder Gerüchte können insoweit keine rechtlich tragfähige Handlungsbasis sein. Werden dennoch Kontrollen durchgeführt, d.h. insbesondere regelmäßige Routinekontrollen, wird dieses Verhalten nicht durch das Rechtsinstitut der Gefahrenabwehr legalisiert. Im vorliegenden Fall ist demnach von *unzulässiger Macht* auszugehen.

- Ergebnis:

Es wird *unzulässige Macht* ausgeübt, es sei denn es liegt eine ausdrückliche Zustimmung Sorgeberechtigter vor. Bemerkung: um mehr Handlungssicherheit zu erlangen, empfiehlt es sich, in *fachlichen Handlungsleitlinien* (§ 8b II SGB VIII) die pädagogische Grundhaltung zu beschreiben, d.h. die Routinekontrollen im Kontext des Beachtens der pädagogischen Regel ausdrücklich auszuweisen.

2.3 Das Verbot wird mit der Wirkung ausgesprochen, dass entsprechende Texte konfisziert werden, auch wenn sie keine strafrechtliche Relevanz haben, z.B. durch Wegnahme eines Handys.

- Frage 1: Wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?

Verfolgt die Handywegnahme objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel? Unter Ziffer 2.1 wurde erläutert, dass das Gewalt-/ Pornografieverbot objektiv pädagogisch begründbar ist (Gemeinschaftsfähigkeit/ Eigenverantwortlichkeit). Mit der Wegnahme eines Handys aufgrund festgestellten Regelverstoßes wird die Umsetzung des Verbots sichergestellt. Folglich werden objektiv nachvollziehbar die mit dem Verbot verfolgten Ziele verfolgt. Dabei handelt es sich um eine s.g. *aktive pädagogische Grenzsetzung*. Nunmehr ist Frage 2 zu beantworten.

- Frage 2: Wird in ein Kindesrecht eingegriffen?

Mit der Handywegnahme ist ein Eingriff in das Eigentumsrecht der Jugendlichen verbunden.

- Frage 3: Erfolgt der Kindesrechteingriff mit Zustimmung der/s Sorgeberechtigten ?

Unter Ziffer 2.2. wurde ausgeführt, dass bei pädagogischen Regeln Sorgeberechtigte nur mit anlassbedingten Kontrollmaßnahmen (Tatsachen, die Verbotsverstoß beinhalten) zu rechnen haben. Was den sodann i.R. der Kontrolle tatsächlich festgestellten Regelverstoß betrifft, so ist, wenn die pädagogische Regel nicht mit der ausdrücklichen Konsequenz der Handywegnahme verbunden ist, derartiges Verhalten für Sorgeberechtigte nicht vorhersehbar. Folglich kann in diesem Fall deren stillschweigende Zustimmung nicht angenommen werden. Die Handywegnahme würde *unzulässige Macht* bedeuten.

Ergebnis:

Die Handywegnahme ist *unzulässige Macht*, es sei denn Sorgeberechtigte sind hiermit einverstanden, z.B. weil ihnen die eine solche Konsequenz der *aktiven pädagogischen Grenzsetzung* beinhaltende pädagogische Regel bekannt ist, etwa in *fachlichen Handlungsleitlinien* als *Agenda pädagogischer Grundhaltung*.

⁵ Jugendgefährdend sind Gewaltdarstellungen zum Beispiel, wenn Gewalt verherrlicht wird (detaillierte, zum Selbstzweck dargestellte Mord-, Folter- und brutale Gewaltszenen, Gewalt als mögliches Konfliktlösungsmittel dargestellt wird und wenn Selbstjustiz in Form von Gewalt als angemessenes und bestes Mittel zur Durchsetzung von Recht dargestellt wird.

Fallbeispiel Nr.4 Zimmerkontrolle Tobias

1. Sachverhalt

Der Betreuer will aufdecken, dass Tobias (Jugendlicher) eine „Zewarolle“ entwendet hat. Er durchsucht dementsprechend in dessen Zimmer den Kleiderschrank, um Tobias anschließend in einem Reflexionsgespräch zur Rede zu stellen und eine pädagogische Grenzsetzung auszusprechen.

2. Prüfschema zulässige Macht

- Frage 1: wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?

Das heimliche Durchsuchen des Kleiderschranks ist nicht geeignet, ein pädagogisches Ziel zu erreichen, da ein persönlicher pädagogischer Kontakt fehlt. Heimliche Aktionen wie Zimmerkontrollen verfolgen in keinem Falle ein pädagogisches Ziel, auch wenn anschließend im Rahmen eines pädagogischen Gesprächs der Sinn fremden Eigentums vermittelt werden soll. Pädagogik bedeutet zwischenmenschlichen Kontakt. Ohne Bedeutung ist die besondere Befindlichkeit eines Kindes/Jugendlichen, bei Tobias eine Sauberkeit - Zwangproblematik. Es gilt das Prinzip „Heimlichkeit ist keine Erziehung“.

Bemerkung: da Frage 1 zu verneinen ist, ist unmittelbar auf Frage 4 überzuleiten.

- Frage 4: Gefährdet Kind/ Jugendliche sich oder Andere und muss dieser akuten Gefahr begegnet werden?

Mangels akuter Gefahrenlage – weder Eigen- noch Fremdgefährdung – ist Frage 4 zu verneinen.

Ergebnis: es liegt unzulässige Macht vor.

Unser permanenter Prozess der Qualitätssicherung in Skizze

